

Satzung des Vereins „Förderverein Johannesschule Sassenberg e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen
Förderverein Johannesschule Sassenberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Sassenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat das Ziel, die Arbeit des Lehrens und Lernens in der Grundschule Sassenberg materiell und finanziell zu unterstützen und die konkreten Lernbedingungen zu verbessern. So sollen z.B. Zuschüsse zu Lernmitteln besonderer Art gewährt werden, Sonderfahrten der Schulklassen zu Theateraufführungen oder Ausstellungen bezuschusst und Bücher für die Schülerbibliothek angeschafft werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Die Förderung dieses Zweckes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Johannesschule in Sassenberg, insbesondere durch:
 - a) Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung des Schullebens
 - b) Unterstützung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen
 - c) Gewährung von einmaligen Beihilfen für bedürftige Schüler/-innen.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereine und Personengemeinschaften werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung und Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist zu jedem Zeitpunkt ohne eine Frist möglich.

Über einen etwaigen Ausschluss eines Mitgliedes, für den ein triftiger Grund gegeben sein muss, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Als triftiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins, insbesondere die Vorstandsmitglieder, dürfen für ihre Tätigkeit für den Verein keine Vergütung erhalten. Bare Auslagen dürfen erstattet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, über dessen Mindesthöhe jeweils die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

Der Vereinsbeitrag wird als Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Eine unterschiedliche Bemessung der Vereinsbeiträge für natürliche und juristische Personen oder Personengemeinschaften ist zulässig.

Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen oder gegen Rechnung und entsprechender Überweisung durch das Mitglied auf das Vereinskonto erhoben.

Der Verein ist zur Entgegennahmen von Spenden (Geldspenden oder Sachleistung) sowohl von Mitgliedern als auch von Außenstehenden berechtigt.

Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Rahmen eines Elternbriefes mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Leitung übernimmt der Vereinsvorstand.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein zu berufen, wenn der geschäftsführende oder der Gesamtvorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/6 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahmen des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung von Kassenprüfern
 - Entgegennahmen des Prüfungsberichtes
 - Änderung der Satzung
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, im Regelfall ist es die Schriftführerin / der Schriftführer des Vereins. Die Unterzeichnung der Niederschrift erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - Der / dem 1. Vorsitzenden
 - Der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - Der Schriftführerin / dem Schriftführer
- 3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 4 Beisitzern, davon dem Schulleiter der Grundschule Sassenberg oder einem Vertreter und dem Schulpflegschaftsvorsitzenden der Grundschule Sassenberg oder einem Vertreter.
- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die / der Vorsitzende und die Kassiererin / der Kassierer werden in den Jahren mit ungrader Jahreszahl gewählt.

Die / der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin / der Schriftführer werden in den Jahren mit grader Jahreszahl gewählt.

Die Beisitzer werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

- 5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer für den Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 6) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - Die Führung der Vereinsgeschäfte
 - Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes

- Die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes und der Kassenabrechnung
 - Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei hierfür die Bestimmungen des §6 gelten.
- 7) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden.

Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder Stellvertreter sein muss.

§ 9

Auflösung

- 1) Bei Fortfall der satzungsmäßigen Zwecke, wie sie im § 2 dieser Satzung niedergelegt sind, ist die Auflösung dieses Vereins zwingend.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sassenberg als Schulträger die es ausschließlich für die Zwecke der St. Johannesgrundschule Sassenberg zu verwenden hat.
- 4) Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Grundschule Sassenberg nicht entzogen werden.

§ 10

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Warendorf.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.